

Satzung des Ski-Club Meschede e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Ski-Club Meschede e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Meschede und ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Arnsberg Nr. 50660).
- (3) Der Ski-Club Meschede ist Mitglied des Westdeutschen Skiverbandes (WSV).
- (4) Das Rechnungsjahr ist vom 01.11. bis zum 31.10. des Folgejahres.

§ 2 Aufgabe und Zweck, Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist sowohl die Förderung der Volksgesundheit durch die Pflege der Leibesübungen als Mittel der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräftigung aller, insbesondere der Jugend, als auch die Förderung und Verbreitung des Wintersportes, insbesondere des Skisportes.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen Wanderungen, Gymnastik, Skisport-Veranstaltungen, Skikurse, Lehrgänge und Lehrvorträge, Hochgebirgsfahrten, gesellige Zusammenkünfte und Gestaltung von Wochenenden.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Ehrenmitglieder b) Vollmitglieder c) Junioren d) fördernde Mitglieder.

(2) Es gelten folgende Bestimmungen:

zu a) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied wegen besonderer Verdienste um das Vereinswesen zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstandsmitglied ernennen. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der Vollmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

zu b) Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

zu c) Zu den Junioren zählen die Jugendlichen (vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr) sowie die Schüler (bis zum 14. Lebensjahr).

zu d) Fördernde Mitglieder nehmen nicht aktiv am Sportbetrieb teil, unterstützen jedoch die Interessen des Vereins.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Geht dem Antragsteller nicht binnen 4 Wochen nach Eingang seines Antrages beim Vorstand eine Ablehnung zu, ist er ab dem in seinem Antrag festgelegten Tag Mitglied des Vereins. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Bei einer eventuellen Ablehnung des Antrages betreffend der Aufnahme in den Verein ist der Vorstand verpflichtet, die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

Der Antragsteller hat das Recht, gegen diese Ablehnung binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ablehnung Einspruch beim Beirat zu erheben. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen und Sportgeräte zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Stimmrecht haben die Vollmitglieder, die Ehrenvorstandsmitglieder, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder.
- (3) Den Junioren steht ein Stimmrecht zu nur bei den Angelegenheiten, die ausschließlich ihre Belange betreffen.

Sie haben zudem ein durch Stimmenmehrheit ermitteltes Vorschlagsrecht hinsichtlich der Wahl des Jugendwartes. Von diesem Vorschlag soll die Mitgliederversammlung nicht ohne zwingenden Grund abweichen.

- (4) Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zum Jugendwart kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder – ausgenommen die Ehrenvorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder – sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
 - (2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit im voraus fest.
- Sie kann im Bedarfsfalle mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.
- (3) Die Beiträge sind jährlich im voraus zu Beginn des 1. Kalendervierteljahres zu entrichten.
 - (4) Vom Vorstand können auf Antrag in Einzelfällen andere Zahlungstermine sowie Stundungen, Ermäßigungen oder Erlasse des Beitrages gewährt werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß aus dem Verein, durch Auflösung des Vereins oder durch Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Vereinsvermögen.

- (2) Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich; der Austritt muß spätestens 14 Kalendertage vorher schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt worden sein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Jahres zu erfüllen.

- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichtbefolgen satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung;
2. wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz schriftlicher Aufforderung;
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens;
4. wenn in der Person des Mitgliedes wichtige Gründe gegeben sind, die einen Ausschluß rechtfertigen.

- (4) Das Mitglied hat das Recht, binnen 1 Monat nach Zugang der Ausschlußerklärung gegen den Ausschluß Einspruch beim Beirat zu erheben. Dieser entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes und des Vorstandes endgültig über den Einspruch.

§ 8

Verwaltung und Vertretung

- (1) Auf die Verwaltung und Vertretung des Vereins finden die Bestimmungen dieser Satzung und des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

- (2) Organe des Vereins sind:

- | | | |
|------------------------------|-----------------|---------------|
| 1. Die Mitgliederversammlung | 2. Der Vorstand | 3. Der Beirat |
|------------------------------|-----------------|---------------|

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die stimmberechtigte Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Zutritt zu der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt das Vereinsgeschehen und ist insbesondere zuständig für:
 1. den Erlaß, die Änderung und Aufhebung der Satzung und der Vereinsordnung;
 2. die Wahl und die Entlastung des Vorstandes;
 3. die Wahl der Kassenprüfer;
 4. die Festsetzung der Beiträge;
 5. die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
 6. die Auflösung des Vereins.

§ 11

Einberufung und Beschußfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der letzten 4 Monate des Kalenderjahres statt, den genauen Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten des Vereins. Zusätzlich kann sie durch persönliche Einladung und / oder in der örtlichen Presse erfolgen.

Die Bekanntmachung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung muß mitgeteilt werden; sie muß folgende Punkte enthalten:

a) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder; b) Bericht der Kassenprüfer; c) Entlastung des Vorstandes; d) notwendige Wahl der Vereinsorgane.

Ergänzungen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern verlangt werden. Das genaue Thema muß spätestens am Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens der 10. Teil aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so wird nach ½ Stunde erneut eine Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden eröffnet, in der die Beschlußfähigkeit durch die anwesenden Mitglieder gegeben ist.

(3) Zu einem Beschuß der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf angesetzt werden, soweit es im Vereinsinteresse erforderlich ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen, wenn wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

Der Antrag ist dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Er muß die erforderliche Zahl der Unterschriften tragen und die geforderten Verhandlungspunkte mit Begrundung enthalten.

Die Einberufung erfolgt entsprechend § 11 (1).

§ 11a Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand (§ 14) kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen, z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programm, obliegt dem Vorstand.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigt die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Ski-Club Meschede e.V. zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften dieser Satzung über die Mitversammlung sinngemäß.

§ 11b Umlaufverfahren

(1) Außerhalb einer Mitgliederversammlung nach §9 der Satzung können Beschlüsse insbesondere solche gemäß der Aufzählung in §10 der Satzung im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Stimmberechtigten nach §9 der Satzung beteiligt wurden und der Antrag die nach der Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

(2) Antragsberechtigt für ein Umlaufverfahren sind:

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitglieder ab 18. Jahren

Die Anträge nach Buchstaben b) und c) sind an den Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags bzw. nach einem Beschluss des Vorstandes auf Durchführung eines solchen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten.

(3) Stimmberechtigt ist der Personenkreis nach §9 der Satzung. Das Stimmrecht wird durch deren gesetzlichen Vertreter in der jeweils vertretungsberechtigten Anzahl nach § 9 der Satzung ausgeübt. Das Stimmrecht der Junioren wird durch den Jugendvorstand ausgeübt. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Ski-Club Meschede e.V. maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form nicht durch Satzung oder Gesetz vorgegeben ist.

(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und Mitgliedsorganisationen in Textform bekanntzumachen

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen sowie Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 12

Leitung der Mitgliederversammlungen und Niederschrift

- (1) Der 1. Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende – leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Annahme vorzulegen.

§ 13

Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören:
 1. der 1. Vorsitzende,
 2. der 2. Vorsitzende,
 3. der Kassenwart,
 4. der Sportwart Ski,
 5. der Freizeitwart,
 6. der Jugendwart,
 7. die Skischulleitung,
 8. der Sportwart Snowboard,
 9. der Touristikwart.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre und zwar:

in den Jahren mit ungerader Endzahl zu 1., 3., 5., 7. und 9., in den Jahren mit gerader Endzahl zu 2., 4., 6. und 8..

Sollte ein Amt vorzeitig enden, erfolgt die Wahl bis zum Ende der Wahlperiode des bisherigen Amtsinhabers.

§ 14**Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. der 1. Vorsitzende, 2. der 2. Vorsitzende, 3. der Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart.

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Vereinsanschrift ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.

§ 15**Wahl und Wahlzeit der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Gewählt ist, wer eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten im dritten Wahlgang mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern statt. Ergibt diese keine Mehrheit für einen Bewerber, entscheidet das Los.

Wahlvorschläge können zum zweiten Wahlgang nicht mehr gemacht werden.
- (2) Wiederwahl – auch mehrfache – ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Das Vorstandamt endet bei Tod, Ablauf der Bestellzeit, Austritt aus dem Verein, Amtsniederlegung und Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung, ggf. einer außerordentlichen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied für das frei gewordene Amt ernennen.

§ 16**Aufgaben des Vereinsvorstandes**

Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig:

1. für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. für die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
3. für die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. für alle Entscheidungen, die Vereinsinteressen berühren.

§ 17**Geldausgaben**

Vorgesehene Geldausgaben bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Eilige Ausgaben können vom 1. Vorsitzenden bewilligt werden. In beiden Fällen ist der Kassenwart vorher zu den nach dem jeweiligen Kassenbestand gegebenen Möglichkeiten zu hören

§ 18**Geschäftsbereiche der Vorsitzenden**

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet und repräsentiert den Verein; er überwacht die Durchführung der Vereinsausgaben und bestimmt den Geschäftskreis der übrigen Vorstandsmitglieder; er kann zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben andere Vereinsmitglieder hinzuziehen.
- (2) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Zu den Vorstandssitzungen lädt er in der Regel formlos ein; der Termin soll den Vorstandsmitgliedern möglichst 5 Tage vorher bekanntgegeben werden. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn eine Vorstandssitzung von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Der 2. Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfall die Aufgaben des 1. Vorsitzenden, allerdings mit der Einschränkung aus § 14 Abs. 2 Satz 3 der Satzung.

§ 19 Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Vereinskasse und die ordnungsgemäßige Abwicklung der Kassengeschäfte. Er hat für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen (insbesondere der Beiträge), die rechtzeitige Leistung der Ausgaben und die rechtzeitige Überprüfung der Kasse vor Ablauf des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer zu sorgen.
Er kann sich für seine Aufgaben der Dienste von Unterkassierern bedienen.
- (2) Der Vorstand ist laufend über die Kassenlage zu unterrichten.

§ 20 Geschäftsbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den ihnen zugewiesenen Tätigkeitsbereichen ergeben.

§ 21 Beirat

- (1) Der Beirat ist zuständig als Berufungsinstanz für alle Ehren- und Ausschlußangelegenheiten sowie für die in dieser Satzung eigens aufgeführten Angelegenheiten. Die Beschlüsse des Beirates in diesen Angelegenheiten sind endgültig.
- (2) Der Beirat hat den Vorstand auf dessen Ersuchen in wichtigen Fragen zu beraten und zu unterstützen. In diesen Fällen steht dem Beirat ein echtes Stimmrecht zu.
- (3) Der Beirat besteht aus 5 Vollmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt; ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl – auch mehrfache – ist zulässig. Voraussetzung zur Wahl als Beiratsmitglied ist die einjährige Zugehörigkeit zum Verein als Voll- oder Ehrenmitglied.
- (4) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung sowie des Jahresabschlusses. Sie haben in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Buch- und Kassenprüfung zu erstatten und gegebenenfalls einen Antrag auf

Entlastung des Kassierers zu stellen.

- (2) Die Amts dauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. In jeder ordentlichen Mitgliederver sammlung wird ein neuer Kassenprüfer gewählt; derjenige, der zu diesem Zeitpunkt bereits 2 Jahre im Amt ist, scheidet aus.

§ 23 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die beantragten Änderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Ein Beschuß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen au ßerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Tagesordnung muß den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich zugegangen sein.
- (2) Der Beschuß zur Auflösung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Meschede oder deren Rechtsnachfolger.
Es darf nur zu gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der Pflege der Leibesübungen verwendet werden oder einem etwa neu zu bildenden Verein zufallen.
- (4) Bei der Verfügung über das Vereinsvermögen haben alle im Zeitpunkt der Auflösung nicht erfüllten nachweislichen zivil- oder handelsrechtlichen Verpflichtungen des Vereins Vorrang.

Meschede 05.11.2021,

gez. Jörn Nowag
(1. Vorsitzender)

gez. Stefan Nolte
(2. Vorsitzender)

gez. Tanja Peek
(Kassenwart)